

Immaterielle Wirtschaftsgüter (IP) Liechtenstein

- I. Steuerregime in Liechtenstein (IP-Box)**
- II. Immaterielle Wirtschaftsgüter (IP) in Liechtenstein**
- III. IP-Gesellschaft in Liechtenstein**
- IV. Vorteile einer IP-Gesellschaft in Liechtenstein**
 - 1. Privilegierte Besteuerung der Einkünfte aus Immaterialgüterrechten (IP)**
 - 1.1. Ertragssteuer-Flatrate*
 - 1.2. Steuerbegünstigung für Einkünfte aus Immaterialgüterrechten (IP)*
 - 1.3. Bemessungsgrundlage für den liechtensteinischen Sonderabzug*
 - 2. Weitere steuerliche Begünstigungen**
 - 2.1. Steuerbefreiung*
 - 2.2. Beteiligungsabzug*
 - 2.3. Gruppenbesteuerung und unbeschränkter Verlustvortrag*
 - 2.4. Privilegierte Besteuerung von Gesellschaften mit PVS-Steuerstatus*

Immaterielle Wirtschaftsgüter (IP) Liechtenstein

Diese Publikation dient nur zu Informationszwecken und ist nicht dazu geeignet eine Steuer- und/oder Rechtsberatung sowie das Lesen der Liechtensteiner Gesetzgebung und öffentlicher Stellungnahmen in Bezug auf Immaterielle Wirtschaftsgüter (IP) zu ersetzen. Der Leser sollte nicht auf Grundlage der in dieser Publikation enthaltenen Informationen handeln, ohne eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen eingeholt zu haben. Insbesondere in Bezug auf alle Informationen zur steuerlichen Behandlung von ausländischen Investitionen, sollte eine individuelle Beratung durch Steuerberater oder Rechtsanwälte erfolgen. LCG Treuhand AG übernimmt keine Verantwortung für solche Schäden, die aus Entscheidungen des Lesers resultieren, welche er auf Grund dieser Publikation getroffen hat.

Der folgende Text ist ein Auszug aus der LCG-Broschüre „Business Liechtenstein Firmengründung“.

Mai 2013

Ihr LCG Team

Immaterielle Wirtschaftsgüter (IP) Liechtenstein

I. Steuerregime in Liechtenstein (IP-Box)

Durch das per 1. Januar 2011 in Kraft getretene Steuergesetz sollte Liechtenstein auch als Forschungs- und Entwicklungsstandort gestärkt werden. Ein international anerkanntes und mittlerweile sehr verbreitetes Instrument zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung sind die sog. IP-Box-Systeme. Dabei handelt es sich um die privilegierte Besteuerung von Einkünften aus Immaterialgüterrechten (IP). Ein solches IP-Box-System wurde mit dem neuen liechtensteinischen Steuergesetz auch in Liechtenstein eingeführt. Dieses sieht einen Sonderabzug für Einkünfte aus Immaterialgüterrechten vor.

II. Immaterielle Wirtschaftsgüter (IP) in Liechtenstein

Als immaterielle Wirtschaftsgüter (IP) im Sinne des liechtensteinischen Immaterialgüterabzuges gelten Patente, Marken, Muster und Gebrauchsmuster, sofern diese durch die Eintragung in ein inländisches (liechtensteinisches), ausländisches oder internationales Register geschützt sind und ab dem 1. Januar 2011 geschaffen oder erworben worden sind. Maßgebend dafür ist der Register-entag, dessen Vorliegen durch den Steuerpflichtigen nachzuweisen ist. Sofern ein Prioritätsanspruch vor dem 1. Januar 2011 liegt, ist der Abzug nicht möglich.

Sonstige Rechte, wie beispielsweise Urheberrechte, Know-how oder Handelsbezeichnungen, gelten nicht als Immaterialgüterrechte im Sinne dieses liechtensteinischen Sonderabzugs und genießen daher keine privilegierte Behandlung.

III. IP-Gesellschaft in Liechtenstein

Im internationalen Wettbewerb stellen immaterielle Wirtschaftsgüter (IP) zunehmend einen entscheidenden Erfolgsfaktor dar. Der Wert der immateriellen Wirtschaftsgüter (IP) kann dabei mittels einer steuereffizienten Strukturierung zusätzlich gesteigert werden. Da Immaterialgüterrechte (IP) nicht an einen bestimmten Standort gebunden sind, können diese grundsätzlich relativ einfach auf eine IP-Gesellschaft übertragen werden. Bei den IP-Gesellschaften handelt es sich um Tochtergesellschaften, die speziell in einem Land mit besonders vorteilhaftem Steuersystem wie beispielsweise Liechtenstein gegründet werden und das IP des Unternehmens konzentrieren. Die IP-Gesellschaft ist sodann für den Aufbau bzw. die Weiterentwicklung, den Schutz, die Verwaltung und die Verwertung der immateriellen Wirtschaftsgüter (IP) zuständig und verlizenziert diese anschließend an Gruppengesellschaften bzw. Dritte.

Auf diese Weise kann die liechtensteinische IP-Gesellschaft Gewinne mit den ihr übertragenen immateriellen Wirtschaftsgütern in Liechtenstein erwirtschaften und dabei von der privilegierten Besteuerung profitieren.

Zur Realisierung von Steuerminimierung für Einnahmen aus der Nutzung und Verwertung von eigenen oder fremden Immaterialgüterrechten (IP) haben sich im Laufe der Zeit Geschäftsmodelle entwickelt, die auf den Einsatz von IP-Gesellschaften zurückgreifen. So können die Strukturierung und Verwaltung der Immaterialgüterrechte über eine konzernzugehörige liechtensteinische IP-Holdinggesellschaft gewährleistet werden.

Bei der Bildung einer solchen IP-Holdinggesellschaft erfolgt regelmäßig die Gründung von Zwischengesellschaften (Zwischenholdings). Allerdings muss dabei der Eindruck der rechtswidrigen Zwischengesellschaft verhindert werden. Dieser Eindruck ist zum einen bei reinen Briefkastengesellschaften, ohne ausreichend Steuersubstrat in Liechtenstein sowie zum anderen im Falle der Annahme, dass die Gesellschaft aus dem Ausland ferngesteuert wird gegeben.

IV. Vorteile einer IP-Gesellschaft in Liechtenstein

1. Privilegierte Besteuerung der Einkünfte aus Immaterialgüterrechten (IP)

1.1. Ertragssteuer-Flatrate

Aktive Einnahmen werden in Liechtenstein mit dem proportionalen Steuersatz von 12,5%, mindestens jedoch mit 1.200 CHF jährlich besteuert. Die Steuerpflicht beschränkt sich auf den steuerbaren Reinertrag. Der handelsrechtliche Reinertrag ist u.a. um den sogenannten Eigenkapitalzinsabzug von gegenwärtig 4% auf das modifizierte Eigenkapital zu kürzen. Dieser Eigenkapitalzinsabzug reduziert die Bemessungsgrundlage und senkt indes den effektiven Steuersatz.

1.2. Steuerbegünstigung für Einkünfte aus Immaterialgüterrechten (IP)

Mit Hilfe der sogenannten Intellectual-Property-Box (IP-Box) werden 80% der Einkünfte aus Immaterialgüterrechten, die ab dem 1. Januar 2011 geschaffen oder erworben worden sind von der Steuer befreit. Diese werden nämlich als geschäftsmäßig begründete Ausgaben qualifiziert. Positive Einkünfte aus Immaterialgüterrechten werden, nach Verrechnung mit den entsprechenden Aufwendungen, mit nur 2,5 % (statt 12,5 %) Ertragssteuer besteuert.

1.3. Bemessungsgrundlage für den liechtensteinischen Sonderabzug

Bemessungsgrundlage für den liechtensteinischen Sonderabzug von 80 % sind die Einnahmen aus der Nutzung, Verwertung oder Veräußerung der Immaterialgüterrechte (IP) abzüglich der damit zusammenhängenden steuerwirksamen Aufwendungen. Dazu kommen auch die Abschreibungen der Immaterialgüterrechte, auch wenn die Aufwendungen über mehrere Veranlagungszeiträume angefallen sind.

Werden die Immaterialgüterrechte (IP) durch eine juristische Person oder Betriebsstätte im Rahmen ihrer Produktion oder durch Dritte, die als Auftragnehmer für sie auftreten, oder im

Rahmen von Dienstleistungen selbst genutzt, ist der Abzug auf jene immaterialgüterbezogenen Erträge anzuwenden, die bei einer entgeltlichen Nutzungsüberlassung an Dritte erzielt worden wären. Sind Vergütungen für die Immaterialgüterrechte über den marktüblichen Entschädigungen vereinbart, wird der liechtensteinische 80%-Sonderabzug auf Grundlage des marktüblichen Preises (Fremdvergleich) berechnet.

2. Weitere steuerliche Begünstigungen

2.1. Steuerbefreiung

Die Kapitalsteuer wurde im Wege der liechtensteinischen Steuerreform abgeschafft. Ebenso entfallen der Ausschüttungszuschlag im Rahmen der Ertragssteuer und die Couponsteuer.

Von der Abschaffung der Couponsteuer sind die auf den 31. Dezember 2010 vorhandenen Altreserven nicht betroffen. Die Altreserven können innerhalb der ersten zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2012 mit einem niedrigeren Steuersatz von 2 % ausgeschüttet bzw. vorgetragen werden. Ab dem Jahr 2013 beträgt die Steuer auf die nicht abgerechneten Altreserven wieder 4 %.

Darüber hinaus besteht in Liechtenstein keine Quellensteuern auf von Liechtenstein abfließende Zinsen, Dividenden oder Lizenzgebühren.

2.2. Beteiligungsabzug

Der liechtensteinische Gesetzgeber hat einen vollständigen Beteiligungsabzug unabhängig von der Höhe und Haltedauer der Beteiligung zugelassen. Reine Beteiligungserlöse (Holdingsgesellschaften) werden somit nicht besteuert. Folglich unterliegen Dividenden (Gewinnanteile) und Kapitalgewinnen aus dem Verkauf von Beteiligungen an in- oder ausländische juristische Personen in Liechtenstein keiner Steuer.

2.3. Gruppenbesteuerung und unbeschränkter Verlustvortrag

Liechtenstein lässt nun einen zeitlich unbegrenzten Verlustvortrag zu, was bedeutet, dass Verluste mit späteren steuerbaren Gewinnen zeitlich unbegrenzt verrechnet werden dürfen.

Mit Blick auf Verlustvorträge wurde ferner eine Gruppenbesteuerung für konzernverbundene in- und ausländische Unternehmen eingeführt, die es erlaubt, Verluste innerhalb eines liechtensteinischen Konzerns weltweit in derselben Periode auszugleichen.

2.4. Privilegierte Besteuerung von Gesellschaften mit PVS-Steuerstatus

Der liechtensteinische Gesetzgeber hat für juristische Personen, deren einziger Zweck in der Vermögensverwaltung liegt und die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, neue steuerliche Privilegierungen in Form der Qualifizierung als Privatvermögensstruktur (PVS) vorgesehen. Gesellschaften mit PVS-Steuerstatus dürfen hauptsächlich Vermögen erwerben, besitzen, verwalten und veräußern. Diese Tätigkeit beschränkt sich auf das passive Erzielen von Einkünften aus dem Vermögen und schließt jeglichen kommerziellen Handel aus. Dabei darf eine PVS nur dann Beteiligungen halten, wenn sie keinen tatsächlichen Einfluss auf die Verwaltung der Tochtergesellschaft ausübt. Auch darf der Eigentümer einer PVS-Gesellschaft selbst kein Unternehmen sein.

Vielmehr muss er entweder eine natürliche Person, eine Gesellschaft mit PVS-Steuerstatus oder eine auf Rechnung dieser beiden Personengruppen zwischengestaltete Person sein.

Die PVS unterliegen ausschließlich einer Mindestertragssteuer von 1.200 CHF. Darüber hinaus werden keine Ertragssteuern erhoben.

.....
LCG Treuhand AG

Sie erreichen den Verfasser unter:

Tel.: 00423 371 12 12

office@lcg-liechtenstein.li

.....